

Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen rechtlicher Betreuung

Von Alexander Engel

► Aus einer rechtlichen Betreuung können unterschiedlichste Konflikte entstehen. Häufig ist dies der Fall bei weitreichenden Entscheidungen des rechtlichen Betreuers bzw. des Betreuungsgerichts wie z. B. einer Wohnungskündigung, der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts oder der Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen in einer Klinik oder einem Heim.

Für die betroffenen Menschen stellt sich dann die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, um sich gegen die Entscheidungen zu wehren, die sie als nicht gerechtfertigt ansehen.

Tatsächlich können die Betroffenen gegen die allermeisten Entscheidungen des Gerichts eine Beschwerde einlegen. Dies betrifft z. B. die Frage, ob überhaupt eine Betreuung eingerichtet werden muss, oder ob bestimmte Aufgabenkreise oder ein Einwilligungsvorbehalt notwendig sind. Es kann aber auch einen Bereich betreffen, in dem das Gericht eine Entscheidung des Betreuers genehmigen muss, wie z. B. bei der Prüfung, ob eine Zwangsbehandlung oder Unterbringung notwendig und gerechtfertigt ist.

Wenn die Betroffenen gegen eine solche Entscheidung Beschwerde einlegen möchten, dürfen sie nicht zu lange warten, da die Beschwerdemöglichkeit an bestimmte Fristen gebunden ist.

So gilt die **Frist von einem Monat** bei der Beschwerde gegen die Anordnung eines Aufgabenkreises eines Einwilligungsvorbehalts, oder einer Genehmigung des Betreuungsgerichts, die einen Bereich der Personensorge betrifft (dies sind insbesondere Fragen der ärztlichen Behandlung und Unterbringung).

Eine **Frist von zwei Wochen** gilt bei einer Beschwerde, die sich gegen die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts richtet (ein Rechtsgeschäft ist z. B. eine Wohnungskündigung oder auch ein Vertragsschluss).

Um herauszufinden, welche Frist gilt, ist es am praktikabelsten, sich den Beschluss des Gerichts anzuschauen. Am Ende dieses Schreibens findet sich die sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser steht, bei welchem Gericht und in welcher Frist eine Beschwerde eingelegt werden kann.

Beschwerde bei Gericht – wie geht das?

Die Beschwerde muss nicht zwangsläufig in schriftlicher Form erfolgen. Es ist auch möglich, persönlich zu der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts zu gehen und dort zu erklären, dass man eine Beschwerde einlegen will. Dann ist der Beamte in der Geschäftsstelle verpflichtet, die Beschwerde aufzuschreiben.

Wenn die Beschwerde selbst verfasst wird, dann muss diese nicht perfekt oder juristisch formuliert werden. Wichtig ist aber, dass das Schreiben zwei Punkte enthält.

1. Den Beschwerdegegenstand: Das bedeutet, dass genau bezeichnet werden muss, welcher Beschluss mit welchem Inhalt angefochten werden soll.

2. Die Begründung: Das Schreiben muss eine Begründung enthalten, warum der Beschluss des Gerichts angefochten werden soll. Hier empfiehlt sich eine kurze und plausible Formulierung. Lange und ausschweifende Texte erhöhen leider die Gefahr, dass der Text nicht gründlich gelesen wird.

Darüber hinaus ist es in einer Beschwerde auch möglich, neue Argumente nachzureichen, dies kann beispielsweise ein neues Sachverständigengutachten sein, das von einem Psychiater Ihres Vertrauens erstellt wurde.

Durch die eingelegte Beschwerde kommt es zu einem neuen gerichtlichen Verfahren. Dieses Verfahren wird Beschwerdeverfahren genannt. Vom Ablauf her entspricht es dem ersten Verfahren, es kommt also zu einer persönlichen Anhörung und evtl. zu einem neuen Gutachten. Im Rahmen des Verfahrens hat das Gericht die Möglichkeit, neue Tatsachen und Beweismittel zu prüfen und seine ursprüngliche Entscheidung evtl. zu revidieren.

Kann nur die betroffene Person eine Beschwerde einlegen?

Neben dem Betreuten können auch andere Personen eine Beschwerde einlegen. Im Rahmen des Verfahrens sind das z. B. der rechtliche Betreuer, ein Bevollmächtigter oder auch die Betreuungsbehörde. Jedoch haben die Angehörigen nicht automatisch ein solches Recht. Als Angehöriger eines Menschen, dem ein rechtlicher Betreuer zur Seite gestellt wurde, können Sie nur eine Beschwerde einlegen, wenn Sie vorher vom Gericht als Beteiligte anerkannt wurden. Dies geschieht in der Regel dann, wenn Sie in ihren eigenen Rechten beeinträchtigt sind (was eher selten vorkommt) oder aber wenn die Beteiligung im Sinne der Betroffenen ist. Ob dem so ist, kann leider sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Antragstellung anzuraten. Die Hinzuziehung ist für das Gericht dann geboten, wenn die Antragsteller ein schützenswertes ideelles Interesse haben, was in der Regel insbesondere bei Angehörigen der Fall ist. Es können jedoch auch andere Vertrauenspersonen beteiligt werden. Von einem Vertrauensverhältnis ist dann auszugehen, wenn der Betroffene mit einer Person eng verbunden ist bzw. sich aus den Umständen (Äußerungen oder Handlungen) ein solches Vertrauensverhältnis ablesen lässt.

Angehörige bzw. Vertrauenspersonen des Betroffenen sollten daher möglichst zu Beginn des Betreuungsverfahrens einen Antrag auf Beteiligung stellen. Die Antragstellung erfolgt formlos. Es reicht ein Brief an das zuständige Gericht, in dem man sich auf § 274 Abs. 4 FamFG beruft. Wichtig ist es, in dem Brief kurz darzustellen, warum die eigene Beteiligung im Interesse des Betroffenen ist. ◀

Alexander Engel ist Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes der Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.